

zerstörender“ (48). Entgegenwirkende Umstände: „*Krisenkonstellationen*“ herauszufinden, bietet sich ja reichlich Gelegenheit.

Daran ändert sich wesentlich nicht das Geringste selbst bei der Einstellung nach den fortgeschrittensten Errungenschaften der Wissenschaft: „Der Tatsachenkomplex ist in der *Astrologie heute noch gänzlich unzureichend durchschaut — wissenschaftlich fast wertlos*“ (185 f.). Worin der positive Wert bestehen soll, wird hier nicht dargetan, läßt sich aber leicht erraten: es sind fremde Federn aus ganz anderen Tatsachenbereichen, mit denen die aufgeklärte Astrologie sich schmückt. Und wie verhält sich die *Praxis* zum Unterschied von der grauen Theorie eines im großen und ganzen wertlosen Systems? Auch der auf der Höhe der Zeit stehende Berufsastrolog „kann unter tausend Möglichkeiten einige wenige, welche die größte Wahrscheinlichkeit haben, aussuchen, *niemals Gewißheit* verkünden (187), unterliegt oft der Selbsttäuschung (189). *Manches ist unwahrscheinlich, vieles falsch* (191 f.). Über das Warum und Wie der astrologischen Zusammenhänge können wir nichts aussagen, was auch nur einen Schein von Berechtigung besäße. Das Kausalbedürfnis bleibt unbefriedigt (186). Je mehr *fiktive Elemente* (= Dichtungen phantasiervoller Erfindungsgabe) wir einführen, um so mehr können wir *schließlich aus jedem Horoskop nachträglich alles erklären*“ (38) — natürlich: Je mehr zuvor durch die Einbildungskraft in die Gestirnzeichen hineingelegt worden ist, desto mehr läßt sich darnach wieder herausholen nach individueller Willkür. (Schluß folgt.)

Die soziale Gerechtigkeit im Sinne der Enzyklika Quadragesimo anno.

Von Dr Josef Grosam.

II. Teil.

(Schluß.)

Abkürzungen:

G = Gerechtigkeit. IG = Individuelle Gerechtigkeit. SG = Soziale Gerechtigkeit.
 IR = Individuelles Recht. SR = Soziales Recht. SL = Soziale Liebe.
 E = Enzyklika. EQua = Enzyklika Quadragesimo anno. ERn = Enzyklika Rerum novarum.

V. Soziale Rechte in fast allen Gemeinschaften.

Als SR, die sich *mutatis mutandis in fast allen Arten von Gemeinschaften finden* (selbst in der übernatürlichen

Gemeinschaft der Kirche und in den nach freiem Belieben gegründeten menschlichen Vereinigungen), kommen folgende in Betracht:

Alle Menschen gehören notwendig irgend welchen Gemeinschaften an (wenigstens der menschlichen Gesellschaft im allgemeinen) und haben daher wenigstens irgend welche SR (zum mindesten den Anspruch auf die allgemeinen Menschenrechte, soweit diese nicht IR darstellen), aber auch Verpflichtungen (vor allem die, das Zurechtbestehen der sozialen Ordnung und die Forderungen der SG im allgemeinen anzuerkennen) (EQua 118). Das Koalitionsrecht (oder das Recht, Vereinigungen zu allen erlaubten Gemeinschaftszielen zu bilden, falls nicht aus Gründen des Allgemeinwohles die Vereinigung durch die öffentliche Gewalt zeitweise verboten wird) gehört wohl zu den IR physischer oder moralischer Personen. Willkürliches Vorgehen und ungebührliche Beschränkung des Vereinigungsrechtes von Seite der staatlichen Gewalt unter nichtigen Vorwänden verstößt jedoch gegen die in der SG näher umschriebenen Vollmachten der staatlichen Machthaber (ERn 38). Weiter ist es eine Forderung der SG für alle Arten von Gemeinschaften, sowohl das Gemeinschaftsziel wie alle Einrichtungen mit dem Sittengesetz im Einklang zu halten (ERn 32, EQua 43). Gemeinschaften mit sittlich durchaus verwerflichen Zielen haben kein Bestandrecht und die öffentliche Gewalt kann entweder Einordnung in die sittlichen Forderungen verlangen oder solche Vereinigungen auflösen oder ihren Fortbestand verhindern (ERn 38). Weiter sind alle Gemeinschaften verpflichtet, eine gewisse Rangordnung untereinander, eine Über- und Unterordnung, die sich nach dem Wert und der Bedeutung des Gemeinschaftszieles richtet, anzuerkennen (EQua 43 und 80). Alle Rechte und Vollmachten einer Gemeinschaft sind von der Natur des Gemeinschaftszweckes abhängig und müssen damit auch immer im Einklang gehalten werden (ERn 22).

Ferner haben die Gemeinschaft selbst und alle ihre Glieder im Sinne des gemeinsamen Zieles und zur Erreichung desselben tätig zu sein (EQua 136). Dabei ist von allen Gemeinschaften den einzelnen und allen untergeordneten Gesellschaften gegenüber der Grundsatz der Subsidiarität einzuhalten, das heißt: Was die einzelnen oder untergeordnete Gemeinschaften aus eigener Kraft erreichen können, das darf ihnen nicht durch die Gemeinschaft, bzw. die übergeordnete Gemeinschaft ent-

zogen werden (EQua 79). Jede zu Recht bestehende Gemeinschaft ist autonom hinsichtlich des Gemeinschaftszieles, falls dieses nicht schon durch das Naturrecht genau umgrenzt ist und nicht mit dem Sittengesetz und Allgemeinwohl im Widerspruch steht; jede Gemeinschaft ist auch berechtigt, sich jene innere Lebensordnung zu geben, die der Erreichung des Gemeinschaftszweckes am besten angepaßt ist (ERn 42). Die Gemeinschaftsgüter jeder rechtmäßigen Gemeinschaft, seien es materielle oder Güter höherer Art, sind vom Zugriff jedes Privaten oder auch übergeordneter Gemeinschaften durch die SG und teilweise auch durch die kommutative G geschützt. Jede zu Recht bestehende Gemeinschaft bildet notwendig einen sozialen Organismus mit den Rechten und Pflichten eines solchen und kann daher auch einträchtiges Einordnen in das Gemeinschaftsziel unter Hintansetzung selbstsüchtiger Zwecke und Absichten verlangen (EQua 69 und 90).

In den meisten Gemeinschaften ist mit Rücksicht auf die Erreichung des Gemeinschaftszieles eine gesellschaftliche Autorität notwendig, deren Recht es ist, die Gemeinschaft bei sozialen Akten zu vertreten und die Tätigkeit der Glieder auf das Gemeinschaftsziel hinzu lenken. In jenen Gemeinschaften, wo eine eigentliche Autorität nicht vorhanden ist, wie in der Ehe, in der Volks- und Wirtschaftsgemeinschaft, in der menschlichen Gesellschaft haben die sonst in dieser Gemeinschaft tätigen Ordnungsfaktoren, wie die Leiter der Berufsgemeinschaften oder die staatlichen Gewalten, für Beachtung und Erreichung des Gemeinschaftszieles auch mittätig zu sein.

Ein weiteres SR aller zu Recht bestehenden Vereinigungen ist das Recht auf Anerkennung ihres rechtmäßigen Bestandes von Seite Auswärtiger, ferner das Recht, die Gemeinschaftsgüter dem Ziele entsprechend zu verwenden. Weiterhin haben alle Mitglieder das Recht im Sinne der inneren Lebensordnung an den Vorteilen der Gemeinschaft Anteil zu haben. Jede Gemeinschaft hat das Recht, alle Glieder, welche sich gegen das Gemeinwohl vergehen, mit irgend welchen Druckmitteln zur Einhaltung der inneren Lebensordnung der Gemeinschaft zu bringen und Widerspenstige von den Wohltaten der Gemeinschaft auszuschließen.

Auch grundlegende Bestandstücke des Gesellschaftslebens, wie das Eigentum oder das Koalitionsrecht, sind nicht unwandelbar, sondern den wechselnden Verhält-

nissen anzupassen, jedoch so, daß das Naturrecht und die natürlichen Rechte der Mitglieder nicht mißachtet werden (EQua 49).

Das Allgemeinwohl der Gemeinschaft geht unter sonst gleichen Umständen, das heißt, soweit es sich um Güter desselben Ranges und derselben Ordnung handelt, den Gütern des Individuums voraus.

Bei natürlichen Gemeinschaften ist durch die SG das Gemeinschaftsziel und die zur Erreichung desselben wesentlichen Rechte und Pflichten vom Naturrecht selbst bestimmt und es steht nicht im Belieben der Menschen, in dieser Hinsicht willkürliche Änderungen vorzunehmen. Jedes bewußte Abweichen davon ist sündhaft und gefährdet auch die Erreichung des Allgemeinwohls in der Gemeinschaft. So sind durch das Naturrecht genauer fixiert die SR in der ehelichen, in der Familien-, in der staatlichen Gemeinschaft. In den nicht notwendigen Gemeinschaften hingegen ist es in weitgehendem Ausmaß dem Belieben der Menschen anheim gestellt, solche Gemeinschaften zu gründen, sich solchen Vereinigungen anzuschließen oder wieder auszutreten. Mit dem rechtmäßigen Bestande solcher Vereinigungen sind auch die meisten der voraus aufgeführten SR gegeben. Die genauere Umschreibung wird freilich vielfach durch die staatliche Gewalt erfolgen müssen, der die Herhaltung der Ordnung im Gesellschaftsleben obliegt.

Bei jenen freien Vereinigungen, die man im gewöhnlichen Leben „Vereine“ nennt, sind wohl auch noch irgendwie die oben angeführten SR vorhanden; striktes Recht findet sich nur, soweit das Vertragsrecht und daher die kommutative Gerechtigkeit hereinspielt, z. B. bei einer Losgesellschaft. Die hier in Frage kommenden „sozialen Rechte und Pflichten“ sind im höchsten Falle bedingtes Recht, abhängig von der freien Zugehörigkeit zum Verein. Von einem Debitum, das der Verein oder seine Mitglieder als das ihrige fordern könnten, kann nur mehr per analogiam gesprochen werden.

Die vom Naturrecht gegebenen SR für alle Gemeinschaften zusammenzustellen, zu begründen und abzugrenzen, ist eine schwierige Aufgabe, die aber zum Teil wohl noch zu leisten ist, da man erst in der neuesten Zeit den wahren Gemeinschaftscharakter der innerstaatlichen Gemeinschaften und den Rechtscharakter der für sie geltenden SR allgemeiner erkannt hat. Die neueren päpstlichen Rundschreiben seit Leo XIII. haben in dieser Hinsicht bahnbrechend gewirkt und die christliche Sozial-

wissenschaft hat jedenfalls hier ein noch nicht völlig durchforschtes Wissensgebiet.

Die grundlegenden SR der Kirche sind durch das göttliche Recht (Mt 28, 16) gegeben: „Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden.“ . . . Als vollkommene Gesellschaft hat darum die Kirche gegenüber ihren Mitgliedern und Auswärtigen alle Rechte und Vollmachten, die sie zur Erreichung des Endzieles benötigt. Es steht ihr die gesetzgebende, die richterliche und die Strafgewalt zu (ERn 13 und Qua 8, 41, 117). Aber auch die Glieder der Kirche haben auf Grund des göttlichen, des natürlichen und des positiv kirchlichen Rechtes die ihnen zustehenden SR. Alle diese für die kirchliche Gemeinschaft geltenden Rechte sind durch das kanonische Recht genau umschrieben.

VI. Verhältnis zwischen den individuellen und sozialen Rechten.

Mit dem Vorausgehenden ist auch das Verhältnis zwischen dem IR und SR hinreichend gekennzeichnet: Beide haben den Rechtscharakter gemeinsam, sind also als *wahre und eigentliche Rechte* anzuerkennen und beide verfolgen das Ziel, *Ordnung ins menschliche Zusammenleben zu bringen*. Bei beiden handelt sich's um etwas, was der Rechtsträger als das Seine, als ein Debitum fordern kann. Bei beiden kann diesem Debitum in einem wahren Sinne *ad aequalitatem* entsprochen werden. Beide stehen auch in einem notwendigen inneren Zusammenhang miteinander. Die IR erfahren durch die SR manche Einschränkungen durch die Rücksicht auf den Gemeinschaftszweck. Anerkennung und Einhaltung der IR, wenigstens von Seite des überwiegenden Teiles der Menschen, ist die Voraussetzung für die soziale Ordnung in einer Gemeinschaft. Wird diese aber durch schwere Störung der SR in Frage gestellt, führt das immer auch zu einer Gefährdung der IR.

Das Unterscheidende beider Arten liegt aber darin: Die IR entspringen der Individualnatur des Menschen, sollen die notwendige Freiheit der physischen oder moralischen Persönlichkeit bei Erreichung ihres Zieles sicherstellen. Die IR gebühren auf Grund des Naturrechtes auch dort, wo es sich nur um das Zusammenleben mit anderen handelt, ehe noch eine Gemeinschaft sich gebildet hat (z. B. einzelnen Personen oder einzelnen Familien auf einer einsamen Insel, auf der noch keine Art staatlicher Ordnung entstanden ist). Die SR setzen

den Bestand von Gemeinschaften voraus und haben als Ziel, Ordnung ins Gemeinschaftsleben als solches zu bringen. Der entfernte Rechtstitel bei allen IR ist also die Würde der physischen oder moralischen Persönlichkeit. Der entferntere Rechtstitel bei allen SR ist das Gemeinwohl derjenigen, die zur Gemeinschaft gehören. Bei den IR handelt sich's um Güter oder Rechte, die dem Rechtsträger im wahren Sinn des Wortes schon zu eigen sind, worauf er also ein jus in re oder ein jus ad rem hat. Bei den SR gehören die Dinge, die ihr Gegenstand sind, noch nicht dem Rechtsträger, sondern noch der Gemeinschaft, bzw. ihren Gliedern an, diese sind aber verpflichtet, sie dem Rechtsträger aus Gründen des Allgemeinwohls zu überlassen oder zu leisten. Die Verletzung der IR hat daher Restitutionspflicht an den Rechtsträger zur Folge, was bei Verletzung der SR nicht zutrifft. Die IR sind daher auch Rechte im striktesten und eigentlichen Sinn, die man auch im Klagewege geltend machen kann, wenn eine halbwegs entsprechende öffentliche Rechtsordnung besteht. Die SR sind wohl wahre Rechte (nicht bloß Rechte im übertragenen Sinne, wie man auch z. B. bei Mäßigkeit und Starkmut oft von Recht und Unrecht redet), aber nicht im strikten Sinne und man kann sie daher auch nicht im Klageweg zur Geltung bringen (falls sie nicht schon durch positive Gesetze geschützt sind, was lange nicht bei allen zutrifft).

VII. Individuelle und soziale Gerechtigkeit als Tugenden.

Der Ausdruck *Tugend* kann in sehr verschiedenem Sinne genommen werden. Wenn man z. B. sagt: Die Tugend des Gehorsams verlangt das und das, so bedeutet Tugend das ihr entsprechende Objekt und gibt mir die Norm, nach der ich bei Zuteilung einer sittlich guten Handlung zur Tugend des Gehorsams vorzugehen habe. Manchmal bezeichnet Tugend den Zustand, der durch ein Handeln im Sinne der Tugend herbeigeführt wird. Z. B. wenn man sagt: Wo die Demut herrscht, gedeihen alle sittlichen Tugenden. Im eigentlichen und ursprünglichen Sinne versteht man unter Tugend einen habitus operativus bonus, eine dauernde Neigung zu sittlich guten Handlungen einer bestimmten Art. Diese Tugend kann wiederum eine natürliche sein, herbeigeführt durch Übung oder Gewöhnung in einem bestimmten Tugendbereich, oder eine übernatürliche, herbeigeführt durch ein mit der heiligmachenden Gnade eingegossenes übernatürliches Prinzip, das die Hinordnung unserer Tugend-

akte auf Gott und damit ihre Verdienstlichkeit erst ermöglicht. *Im vollendetsten Sinne* ist Tugend vorhanden, wenn der habitus der übernatürlichen sittlichen Tugend durch fleißige Übungen in den entsprechenden Akten seine überaus wertvolle akzidentelle Ergänzung erhalten hat.

Wenn von *IG* und *SG* als Tugenden die Rede ist, so kann das auch in diesem mehrfachen Sinne gemeint sein.

1. *Im ersten Sinne* aufgefaßt, ist das Wesen der *IG* und *SG* hinreichend mit dem gekennzeichnet, was über das Wesen der zugehörigen Rechte ausgeführt worden ist. Denn das Recht ist Gegenstand der Tugend der Gerechtigkeit. Wenn *IR* und *SR* näher umschrieben werden, sind damit zugleich auch die *IG* und die *SG* in ihrer Eigenart gekennzeichnet. *IG* und *SG* umfassen daher alle *IR* und *SR*, also nicht bloß diejenigen, welche auf Grund des Naturrechtes Einzelpersonen oder Gemeinschaften zustehen, sondern auch diejenigen, die durch positive Gesetzgebung vollkommener Gemeinschaften gegeben worden sind.

Durch die *IG* haben daher physische und moralische Personen einen Rechtsschutz nach allen Seiten hin, gegenüber allen einzelnen Personen und allen Gemeinschaften, übergeordneten und untergeordneten. Bei der *IG* handelt es sich um Rechte im striktesten Sinne und es steht im Falle der Verletzung für den Gewissensbereich ein Wiedergutmachungsrecht, im äußeren Rechtsbereich ein Klagerecht zu, falls eine halbwegs brauchbare öffentliche Ordnung besteht.

In der *SG* muß eine zweifache, richtiger gesagt eine dreifache Bindungsrichtung unterschieden werden. Die *SG* umschreibt nämlich a) bei den natürlichen Gemeinschaften und bei der übernatürlichen Gemeinschaft der Kirche das Endziel und die auf Grund desselben zustehenden Vollmachten und entzieht diesen Bereich der menschlichen Willkür, sie gibt für Dasein und Betätigung dieser Gemeinschaften die unabänderliche Rechtsgrundlage und die notwendige Legitimation. Sie verpflichtet dann b) die Gemeinschaftsmitglieder gegenüber jeder Gemeinschaft das zu leisten, was zur Erreichung des Gemeinschaftszieles gefordert ist. Sie verpflichtet dann c) die Gemeinschaft selbst (objektiv) und ihre befugten Vertreter (auch subjektiv) zum Wirken im Sinne des Gemeinschaftszieles und zur Vermittlung der Gemeinschaftsgüter an die Einzelpersonen oder Gliedgemeinschaften in einer Weise, daß dadurch das Allgemeinwohl

aller nach Möglichkeit erreicht wird. Maßgebend für die Art der Betätigung ist dabei die innere Lebensordnung der Gemeinschaft; es muß dabei auch die IG aufrecht erhalten werden.

Wenn man den *weiten Aufgabenbereich der SG* beachtet und sich vergegenwärtigt, daß sie in allen Gemeinschaften *auch auf Beachtung der IG* Nachdruck legen muß, wenn man weiterhin bedenkt, daß sie *dem überwiegenden Teil nach Naturrecht* und daher auch „*die natürliche Gerechtigkeit*“ darstellt, so begreift man es, warum sie der heilige Thomas im staatlichen Bereich als *iustitia generalis II. II. 58, 12 c die höchste Art von Gerechtigkeit* nennt und sie mit der Pracht des Morgen- und Abendsternes vergleicht.

2. Versteht man die Tugend von dem Zustand, in dem die betreffende Tugend herrscht, so sind die Tugenden der IG und SG auch mit Charakterisierung der IR und SR und dem unter 1. Gesagten hinreichend gekennzeichnet. Es ist freilich dazu die Anmerkung zu machen, daß auf Erden niemals jener glückliche Zustand erreicht werden wird, in dem die beiden Tugenden voll und ganz eingehalten sind. Infolge der Erbsünde neigen die Menschen immer zu ungeordneter Selbstliebe und diese verleitet sie, trotz der Tätigkeit der öffentlichen Gewalten, immer wieder die Rechte anderer zu verletzen und störend in das Gemeinschaftsleben einzugreifen. Die beiden Tugenden haben daher nicht einen statischen, sondern vielmehr einen dynamischen Charakter und stellen sowohl den einzelnen wie die Gemeinschaften immer wieder vor neue schwierige Reformaufgaben.

Ferner haben sowohl IG wie SG, so sehr sie sonst notwendige Bindungen für das menschliche Zusammenleben darstellen, doch auch immer etwas von dem trennenden Charakter der G überhaupt an sich: Mein und Dein, Rechte und Pflichten, Vollmachten und ein rechtliches Müssen, das sind Worte, die die Menschen vielfach in Gegensatz zueinander bringen. Es bedarf daher eines Bindemittels und das stellt die SL in der Gemeinschaft dar: Sie verhindert es, daß die Rechte und Vollmachten in verletzender Weise geltend gemacht werden und erleichtert die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber anderen und der Allgemeinheit, da man durch sie sich der Zusammengehörigkeit mit den Gemeinschaftsgliedern bewußt wird und im Nächsten den alter ego sieht. Daher erscheint es begreiflich, daß die EQua 126 das Reformziel der Kirche hinsichtlich der Gesellschaft

in die Worte zusammenfaßt: „Die Gesellschaft in SG und SL zu erneuern.“

3. Versteht man das Wort Tugend im dritten und eigentlichen Sinn als *habitus operativus*, dann kann man IG als natürliche Tugend von jenen rechtschaffenen Menschen aussagen, die sich daran gewöhnt haben, die Rechte anderer zu achten und sie niemals anzutasten;¹⁾ SG von jenen Gemeinschaftsvertretern, die unter genauer Einhaltung ihrer Rechtsbefugnisse und mit Hintansetzung persönlicher Interessen dem Allgemeinwohl dienen, und von jenen sozial denkenden und handelnden Gemeinschaftsgliedern, denen es ernstlich um das Wohl aller mit ihnen in Gemeinschaft Lebenden zu tun ist und die daher auch allen ihren Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft gewissenhaft nachkommen.

Da G eine Kardinaltugend und als solche ein Grundpfeiler auch für das übernatürliche Tugendleben ist, so ist nach der allgemeinen Ansicht ein *habitus supernaturalis iustitiae* anzunehmen, der zugleich mit der heiligmachenden Gnade in die Seele gegossen wird und sie befähigt, im Sinne dieser Tugend verdienstlich zu wirken. Es wird sich auch die Frage erheben, ob man für die beiden Tugenden der IG und SG, die jedenfalls zur Tugend der G gehören, getrennte *habitus supernaturales* anzunehmen habe. Es wird wohl mit einem *habitus supernaturalis iustitiae* das Auslangen gefunden werden, da ja die beiden Arten der IG und SG doch in einem engen Zusammenhange stehen und die SG in einem halbwegs entwickelten Gemeinschaftsleben nicht als vollkommen angesehen werden kann, wenn nicht auch auf die Einhaltung der IG gesehen wird. *Non sunt multiplicanda entia sine necessitate.*

4. Nach dem Gesagten ergibt sich wohl auch die Einteilung der Tugend der Gerechtigkeit.

Nach Thomas II. II. 58, 11 ist der eigentliche Akt der Tugend der Gerechtigkeit: Jedem das zu geben, *quod suum est*.

Die beiden Tugenden der IG und SG erscheinen dann als *partes subjectivae* der Tugend der G.

Jene Tugend, die uns anleitet, jedem das zu geben, zu lassen und zu leisten, was ihm als (physischer oder moralischer) Persönlichkeit im strikten Sinne des Wortes als das Seine zugehört, heißt IG.

¹⁾ Vergleiche dazu II. II. 58. 3.

Jene Tugend aber, welche anleitet, das zu tun, zu lassen und zu leisten, was die Gemeinschaft und ihre Glieder als solche zur Verwirklichung des Gemeinwohls aller als das Ihrige zu fordern berechtigt sind, heißt SG.

Die beiden Einteilungsglieder sind begrifflich und real verschieden und stellen zusammengekommen die gesamte Tugend der G dar. Gerechtigkeitsforderungen im strikten Sinne der iustitia simpliciter sind freilich nur die zur IG gehörigen Rechte und Pflichten. Die Forderungen der SG haben noch den Charakter wahrer und eigentlicher Rechte und unterscheiden sich daher von den Forderungen anderer sittlicher Tugenden wesentlich. Man kann sie aber nicht mehr Gerechtigkeitsforderungen im strikten Sinne des Wortes nennen.

Wenn man die hier vorgeschlagene Begriffsbestimmung der SG und die Einteilung der G deshalb bedenklich findet, weil sie mit der Gerechtigkeitslehre des heiligen Thomas im Widerspruch steht, so ist darauf ein Zweifaches zu antworten: Dieser Widerspruch ist nicht sicher; Thomas beschränkt nämlich die Begriffe jus, justum, iustitia auf das jus politicum, auf den staatlichen Bereich (naturrechtlich und positivrechtlich). Das erhellt eindeutig aus II. II. 57. 4: Zwischen Vater und Sohn non est simpliciter justum, sed quoddam justum, scilicet paternum. In ähnlicher Weise zwischen Herrn und Sklave (Diener). Aber es gibt zwischen ihnen ein justum dominativum . . . Zwischen Mann und Frau ist mehr de ratione justum als zwischen Vater und Sohn, Herrn und Sklave. Am Schluß des Artikels heißt es: Daher ist (auch zwischen Mann und Frau) non est simpliciter politicum justum, sed magis justum oeconomicum. ad 2: Insofern der Sohn zum Vater gehört, est aliquid patris und ähnlich der Sklave aliquid domini. Soweit beide als Menschen betrachtet werden, aliquid secundum se subsistens, ab aliis distinctum, kann auch zwischen ihnen Gerechtigkeit bestehen. Daher werden auch Gesetze gegeben über das Verhältnis zwischen Vater und Sohn, Herrn und Sklave. Aber insofern beide etwas sind, was einem anderen zugehört, findet sich zwischen ihnen nicht die perfecta ratio justi vel juris. ad 3: Bei den verschiedenen Berufen im Staate, wie Lehrer, Ärzte, Soldaten, Priester, besteht eine unmittelbare Beziehung zur Gemeinschaft des Staates und zum Fürsten. Daher findet sich hier auch das justum nach der perfecta ratio iustitiae. Ganz ähnlich II. II. 58. 7. ad 3.

Thomas beschränkt also den Begriff jus, justum, iustitia auf das justum politicum, auf den staatlichen Bereich.

Nachdem aber die neueren päpstlichen Aktenstücke, die ERn, EQua, Casti connubii und andere den wahren Rechtscharakter in der ehelichen, Familien-, Wirtschaftsgemeinschaft und selbst in den frei gegründeten Vereinigungen betonen, haben wir den Weg frei, über Thomas hinauszugehen, unsere Begriffe jus, justum, iustitia, die Thomas auf das justum politicum beschränkt hatte, auch auf inner- und außerstaatliche Gemeinschaften zu erweitern, eine neue Art der Gerechtigkeit, die SG, aufzustellen und eine neue Einteilung der G in IG und SG vorzunehmen und man kann uns nicht direkten Widerspruch gegen die Gerechtigkeitslehre des Thomas vorwerfen, weil wir ja seine Lehren über das justum politicum sonst gelten lassen (wenn

wir auch die *justitia legalis, distributiva und vindicativa* dem neu aufgestellten Begriff der SG zuweisen müssen).

Daß es möglich ist, die SG irgendwie in der *justitia legalis generalis*, die Thomas mehrmals erwähnt, zu finden, beweisen *die verschiedenen Erklärungsversuche*, die gemacht worden sind. Ich verweise besonders auf die Schrift von Dr phil. Josef Höffner: Soziale Gerechtigkeit und Liebe, Druck und Verlag der Saarbrücker Druckerei, und auf den Versuch des P. Gemmel in der „Scholastik“, der oben auf Seite 259 erwähnt wurde. Freilich weichen beide Autoren nicht unbedeutend von der hier vorgeschlagenen Begriffsbestimmung der SG ab. (Speziell P. Gemmel macht mich in einer Zuschrift aufmerksam, daß er die Einbeziehung der *just. distributiva* in die Gemeinwohlerechtigkeit, wenn man darunter die *just. legalis essentialis* verstehe, nicht billige, wohl aber ihre Hinordnung auf das Allgemeinwohl durch die *justitia legalis generalis* anerkenne.)

Ich bin der Meinung, daß man bei genauer Wertung der Stellen bei Thomas: I. II. 96. 3; II. II. 57. 6; II. II. 58. 12; II. II. 104. 2, die hier vorgeschlagene neue Meinung ganz gut mit der Gerechtigkeitslehre des heiligen Thomas vereinigen kann. Das aber im einzelnen auszuführen, geht über das in diesem Zusammenhang Mögliche hinaus.

5. *Beide Arten verpflichten an sich sub gravi*, weil die öffentliche Ordnung und das Allgemeinwohl von der möglichst genauen Einhaltung dieser beiden Gerechtigkeitsarten bedingt sind. Beide Arten von Rechtsforderungen lassen aber auch *parvitas materiae* zu, weil ihr Gegenstand so unbedeutend werden kann, daß er keine Grundlage mehr für eine schwere Verpflichtung abgeben kann. Wie schon wiederholt hervorgehoben, *begründet Verletzung der IG Restitutionspflicht*, falls Wiederherstellung möglich ist, während *bei der Verletzung der SG*, wenn nicht zugleich auch die IG mitverletzt worden ist, das *nicht* zutrifft.

Bei Forderungen der SG wird konkret aber auch bei wichtigeren Dingen eine Verpflichtung sub gravi deshalb nicht vorliegen, weil schwerer Schaden für das Allgemeinwohl bei Verletzungen von Seite einzelner nicht in Erscheinung tritt, sondern erst dann erkennbar wird, wenn wiederholte und bedeutende Verletzungen der SG geübt werden. Aus diesem Grunde pflegen *sehr viele Forderungen der SG auch denen unbekannt zu bleiben, die an sich sub gravi verpflichtet wären*. Z. B. überschreiten viele Autoritätsträger unbedenklich die Grenzen ihrer Vollmachten und üben objektiv schweres Unrecht, ohne sich subjektiv irgendwie Bedenken darüber zu machen. Wo das Gemeinschaftsbewußtsein nicht lebendig ist, wird die Verpflichtung, auf das Gemeinwohl aller Gesellschaftsglieder Bedacht zu nehmen, oft nicht erkannt. Das Bestehen „der sozialen Frage“ in Gesellschaft und Wirtschaft

erklärt sich aus der weitverbreiteten Unkenntnis hinsichtlich der Forderungen der SG.

Bei den durch freies Belieben der Menschen gegründeten Vereinigungen wird die Pflicht zu sozialen Leistungen, soweit nicht die IG mit hereinspielt, überhaupt zweifelhaft, weil Mitgliedschaft und damit auch Fortdauer der sozialen Verpflichtung vom freien Belieben der Gemeinschaftsglieder abhängen.

6. Ob man mit Cathrein (siehe darüber ZkTh. 1901, S. 635, oder Moralphilosophie I, S. 362, Anmerkung) nur die IG als Kardinaltugend ansehen oder auch die SG mit einbeziehen will, wird davon abhängen, wie man den Begriff der Kardinaltugend faßt. Cathrein gibt in der erwähnten Anmerkung selbst zu, daß Thomas zuweilen von der Kardinaltugend der Gerechtigkeit in einer Weise spricht, daß man darunter die *iustitia communiter dicta* verstehen kann. Man kommt also wohl nicht in Widerspruch mit Thomas, wenn man bei Annahme der neuen Auffassung nur die *iustitia communiter dicta* als die Kardinaltugend ansieht und ihr dann sowohl die IG wie die SG als *partes subjectivae* zuweist. Hinsichtlich der *partes integrantes* und *potentiales* tritt dann gegenüber der bisherigen Lehre keine Veränderung ein.

7. Wenn Thomas II. II. 58, 6 feststellt, daß man jede andere Tugend, soweit sie auf das *bonum commune* hingeordnet wird (z. B. die Akte der Mäßigkeit oder Tapferkeit), der *justitia legalis* zurechnen kann, weil sie die Akte dieser anderen Tugenden inspiriert hat und dazu antreibt, so betont er doch, daß diese auf das Allgemeinwohl hingelernten Tugenden ihrem Wesen nach nicht in die *justitia legalis* einzubeziehen seien, obwohl sie auf das Allgemeinwohl hingeordnet worden sind. Dasselbe muß man auch von der SG, wie sie hier verstanden wird, festhalten. Wohl verlangt auch sie die Akte verschiedener Tugenden, die aus Rücksicht auf das Allgemeinwohl der betreffenden Gemeinschaft zu üben sind, wenn sie blühen und gedeihen soll (z. B. Ehrfurcht, Liebe und Gehorsam in der Familie). Es wäre ein Mißverständnis, diese Tugenden als solche der SG zu rechnen, weil sie aus Rücksichten auf das Gemeinwohl geübt werden. Sie bleiben Akte der betreffenden Tugenden. Auch die SG, welche den Umfang der Kindespflicht hinsichtlich der genannten Tugenden genau abgrenzt, wird deshalb nicht eine vage und unbestimmte Tugend, sie bleibt als SG wahre Gerechtigkeit, obwohl sie es ist, die die genannten Tugenden wegen des Allgemeinwohles der Familie

fordert und den Umfang der Verpflichtung derselben fixiert. *Die Akte, die so gesetzt werden, sind unter der einen Hinsicht Akte der SG, unter der anderen Akte der genannten Tugenden* (vgl. dazu Thomas II. II. 104, 2).

VIII. Verhältnis der individuellen und sozialen Gerechtigkeit zu den bisher genannten Gerechtigkeitsarten.

Hat man sich für die Anerkennung der beiden Arten der IG und SG im angeführten Sinne entschieden, so kann über das Verhältnis dieser beiden Arten zu den bisher üblichen termini: commutative, legale, distributive, vindicative G, ferner auch über das Verhältnis derselben zur internationalen G kein Zweifel sein.

1. Zunächst ist festzuhalten: *IG und SG sind für alle Arten von Gemeinschaften von Bedeutung: Die IG schon dort, wo zwar ein Zusammenleben mit (physischen oder moralischen) Personen statt hat, aber eine eigentliche Gemeinschaftsbildung, bezw. ein staatlicher Zusammenschluß, noch nicht eingetreten ist. Aber auch in jeder Gemeinschaft* müssen die IR physischer und moralischer Persönlichkeiten anerkannt werden, wenn das Zusammenleben nicht eine ständige Quelle von Willkürlichkeiten und Verdruß, von Unordnungen und ein Hindernis des wahren Glückes werden soll.

In jeder Art von Gemeinschaft muß in mehrfacher Hinsicht die SG eingehalten werden:

a) *Hinsichtlich des Gemeinschaftszieles und der damit gegebenen Vollmachten und Verpflichtungen*, man könnte vielleicht sagen: Soweit es sich um die *Verfassung der betreffenden Gemeinschaft* handelt. Es müssen dann b) *die Gemeinschaftsglieder jene Leistungen* vollbringen, durch welche sie ihrerseits zum Bestand und Gedeihen des Gemeinschaftslebens beizutragen haben, also jene sozialen Verpflichtungen erfüllen, die ihnen nach Maßgabe der inneren Lebensordnung der betreffenden Gemeinschaft obliegen. Es müssen dann c) *die berufenen Vertreter der Gemeinschaft*, (in Gemeinschaften ohne eigentliche Autorität die dort wirksamen Ordnungsfaktoren), *ihren Obliegenheiten als Vertreter der Gemeinschaft gewissenhaft nachkommen* und den Mitgliedern nach Maßgabe der inneren Lebensordnung der Gemeinschaft den entsprechenden Anteil an den Gemeinschaftsgütern zukommen lassen, also distributive Gerechtigkeit üben. Diese Verpflichtungen der SG gelten mutatis mutandis für alle Arten von Gemeinschaften, angefangen von den untersten und nächstliegenden bis hinauf zu den

höchststehenden (auch die übernatürliche Gemeinschaft der Kirche nicht ausgenommen).

Man kann daher die Gerechtigkeitsbeziehungen in allen Gemeinschaften einteilen in IR und SR, die letzteren wieder unterteilen in Wesensgesetze der betreffenden Gemeinschaft, Pflichten der Gemeinschaftsglieder und Pflichten der Ordnungsgewalt in der Gemeinschaft. Die Wesensgesetze umfassen das Gemeinschaftsziel und die damit zusammenhängenden Rechte und Vollmachten, gewissermaßen die Verfassung der betreffenden Gemeinschaft. Den Pflichten der Gemeinschaftsglieder entsprechen Rechte der Ordnungsgewalt in der Gemeinschaft und umgekehrt den Pflichten dieser Rechte der Gemeinschaftsglieder.

2. *Der Staat ist eine wahre Gemeinschaft und IG und SG sind daher auch für die staatliche Gemeinschaft von grundlegender Bedeutung.* Nur bekommen sie hier, der Bedeutung dieser Gemeinschaft entsprechend, eine besondere Note und tragen seit alters her eigene Namen. Der Staat ist nämlich unter den natürlichen Gemeinschaften die umfassendste und vollkommenste und hat die naturgegebene Aufgabe, das Allgemeinwohl zu gewährleisten und die öffentliche Ordnung herzuhalten. Er hat daher auch die Aufgabe, durch seine Gesetzgebung die Rechte der einzelnen und der innerstaatlichen Gemeinschaften genau zu umschreiben und die rechte Ordnung, soweit nötig, auch durch Gewalt aufrecht zu erhalten. *Erzwingbarkeit* wird daher unter normalen Verhältnissen eine besondere Eigenschaft des staatlichen Rechtes, die unvollkommenen Gemeinschaften sonst nicht zukommt. Aber auch die staatliche Gewalt kann sich nicht nach eigenem Belieben ihre Vollmachten festlegen, sie darf mit den Rechten der einzelnen und der innerstaatlichen Gemeinschaften nicht willkürlich verfahren, sondern muß die naturgegebenen Rechte der Untergebenen achten und darf sie nur soweit beschränken, als das Allgemeinwohl eine Beschränkung fordert.

Hat man bisher im staatlichen Leben als Arten der G die kommutative, legale und distributive genannt und ihnen als besonders geartete die vindikative hinzugefügt, so wird man bei Annahme des neuen Vorschlages den Sinn der bisherigen termini (auf das staatliche Leben beschränkt) unverändert beibehalten können. Die IG ist mit der kommutativen G identisch, da die IG ja nicht bloß die Anerkennung der vom Naturrecht gegebenen, sondern auch der durch das positive Gesetz zugestan-

denen IR verlangt. Auch die Verwendung der bisherigen Namen: *Ausgleichende, Tausch-, Verkehrsgerechtigkeit* je nach dem Zusammenhang hat keine Bedenken und kann nicht zu Unklarheiten führen, da ein realer Unterschied zwischen diesen Ausdrücken und der IG im staatlichen Leben nicht besteht. Die *legale und distributive G* sind dann ebenso wie die *vindikative* im staatlichen Bereich zur SG zu rechnen. Diese umschließt dann überdies noch die *naturrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich des Umfanges der Staatsgewalt*, die nicht in das Belieben der staatlichen Machthaber gestellt sind und daher auch durch die staatlichen Verfassungsgesetze nicht willkürlich umschrieben werden können. Konkret werden dann auch IR und SR in den verschiedenen Staaten verschieden sein.

3. Die bisherige Einteilung der Gerechtigkeit in *justitia generalis und particularis* und die Unterteilung der letzteren in *kommutative und distributive G* kann wohl, wenn man nur den terminus ad quem ins Auge faßt, auch weiterhin gebraucht werden. Die Einteilung in IG und SG ist aber in der neuen Auffassung viel bedeutender, weil sie die *partes subjectivae* der G angibt und überdies die *justitia stricte dicta*, die zugleich mit Restitutionspflicht verbunden ist, von den übrigen Gerechtigkeitsverpflichtungen scheidet, die zwar noch wahre Gerechtigkeitsforderungen, aber nicht mehr das *justum simpliciter* darstellen.

4. Auch die internationale G setzt sich aus Forderungen der IG und SG zusammen, soweit diese für die menschliche Gesellschaft als solche in Frage kommen. Ein großer Teil dieser Forderungen ist durch internationale Verträge der Kulturstaaten fixiert. Ein nicht unbedeutender Teil dieser Rechtsnormen erweist sich nach Heinrich Drost, „Grundlage des Völkerrechtes“, S. 60 u. f., deshalb als geltendes Recht, „weil sie auch ohne Vertrag oder nachweisbar dauernde Übung als bindende Normen in der ‚conscience juridique‘ der Staaten und Völker leben“. Daß es sich bei den letzteren Bestimmungen offenbar um *Naturrechtsforderungen* handelt, ist jedem klar, der den Begriff des Naturrechtes erfaßt hat und nicht von vornherein auf dem Standpunkte steht, daß es ein solches nicht geben kann. Es ist auch völlig einleuchtend, daß man für den internationalen Bereich außer den etwa bestehenden Staatsverträgen eine andere Rechtsquelle als das Naturrecht nicht finden kann. Solange man sich zur Anerkennung dieses nicht durchringt, wird im Völker-

leben auch nicht die G, sondern „das wohlverstandene Selbstinteresse“ der mächtigeren Staaten das Entscheidende sein.

IX. Schlußbemerkung.

Damit erscheint die neue Auffassung, wie sie gemeint ist, völlig klargestellt und in die bisherige Lehre von der G eingebaut. Es wird ja nun wohl eine Stellungnahme der Fachwissenschaft zur neuen Auffassung erfolgen und diese ist abzuwarten. Es seien aber *noch einige Schlußbemerkungen* gestattet.

1. *Die Auffassung ist nicht ganz neu.* Denn schon vorher haben verschiedene Autoren Ansichten vorgetragen, die mit der hier vorgeschlagenen weitgehend übereinstimmen. So wie schon oben angemerkt, nach der Darlegung des Pater Gemmel *der heilige Thomas mit seiner Lehre von der justitia generalis* in II. II. 58, 12 c; diese ist von der hier vorgeschlagenen SG gar nicht oder nicht viel zu unterscheiden.

Ferner H. Pesch in seiner *Nationalökonomie*, II., S. 275. Er sagt dort: Die SG fordere Erfüllung aller Pflichten und die Verwirklichung aller Rechte, welche das soziale Wohl zum Gegenstande haben. Sie umfasse die legale und distributive G und stehe der kommutativen als der IG gegenüber. (Pesch hält also ganz genau die hier vorgeschlagene Meinung, wenn er auch sonst, soweit mir bekannt ist, an keiner Stelle seiner Schriften diese seine Auffassung von der SG vertreten oder näher entwickelt hat.)

Nach Pater Gundlach im Artikel „Solidarismus“ des *Staatslexikons*, IV., Sp. 1616, „entspricht dem Seins- und Rechtsprinzip des Solidarismus eine eigene Art von G: Die SG. Sie entspricht nicht, wie die drei anderen Arten von G, nur einer Richtung des Bindeverhältnisses innerhalb der Gemeinschaft, sondern gemäß dem Wesen der solidarischen Verbundenheit gerade der eingangs gekennzeichneten Doppelrichtung des Bindeverhältnisses als solcher, sie wahrhaft das Recht der Individuen und der Gemeinschaft zugleich. Sie liegt der Dynamik der rechtlichen Seite des Gesellschaftslebens zugrunde, gestaltet und begleitet das Rechtsverhältnis innerhalb der Gesellschaft und verwirklicht sich in den genannten drei statischen Formen der Gerechtigkeit“. (Diese Auffassung unterscheidet sich von der hier vorgeschlagenen, durch Zuteilung der IG zur SG, die aber sicher in EQua scharf unterschieden werden.)

Immerhin ist der Versuch, die ganze Gerechtigkeitslehre unter Einschaltung der SG übersichtlich darzustellen, neu und Neuheit in einer so grundlegenden Lehre ist immer eine bedenkliche Sache. Wenn trotzdem das Wagnis unternommen wurde, diesen Vorschlag zu machen, so geschah es deshalb, weil man doch die SG seit der EQua nicht mehr als etwas Nebensächliches abtun kann, daher ihren Begriff fixieren und für sie einen Platz in der Gerechtigkeitslehre finden muß. Wie im ersten Teil der vorliegenden Abhandlung gezeigt wurde, kann man mit der hier vorgeschlagenen Begriffsbestimmung allen Stellen der EQua und Divini Redemptoris vom 19. März 1937 gerecht werden, welche ausdrücklich von der SG sprechen. Ja, ich halte noch die vorher ausgesprochene Behauptung, daß man nur mit dieser Auffassung allen Auslegungsschwierigkeiten der ERn, EQua und Divini Redemptoris entgehen kann. Da bisher eine andere Auffassung, die dazu gleich geeignet wäre, meines Wissens nicht vorgeschlagen worden ist, wird man sich doch mit dem hier gemachten Vorschlag auseinandersetzen müssen.

Weiter bricht sich mit Zurückdrängung der individualistischen Auffassung immer mehr die Anschauung Bahn, daß es auch in allen Gemeinschaften, außer der staatlichen, wahre und eigentliche Rechte und daher auch eine G geben müsse, welche die Regelung des Gesellschaftslebens als solches zum Ziele hat. Wer diese Rechte nicht als wahre und eigentliche Rechte anerkennen will, kommt mit vielen Stellen der ERn, EQua und Divini Redemptoris in Widerspruch.²⁾ Welcher Art von G soll man diese Rechte dann zuweisen? Sie der legalen und distributiven G zuzuteilen, mag dort angehen, wo eine Fixierung dieser Rechte durch das staatliche Gesetz erfolgt ist. Welcher Art von G hat man aber diese Rechte zuzuweisen, wenn eine Regelung durch das staatliche Gesetz nicht erfolgt ist, entweder weil das staatliche Leben noch nicht entwickelt ist oder abgesehen von der staatlichen Regelung und vor derselben? Welche Gerechtigkeitsart umschreibt die Vollmachten der Staatsgewalt selber und gibt ihr die Legitimation zur Gesetzgebung und ihrer ganzen Tätigkeit? Die hier vorgeschlagene SG gibt befriedigende Antwort auf alle diese Fragen und scheidet überdies alle die zugehörigen Rechte, obwohl

²⁾ Ich verweise diesbezüglich noch einmal auf den ersten Artikel in der Quartalschrift, I. Heft, Seite 42, 48, 52 und 56.

sie wahre und eigentliche Rechte sind, von den IR, die allein als Rechte im strikten Sinne des Wortes zu betrachten sind.

2. Wie sich die neue Auffassung konkret gestaltet, sei am Beispiel der ehelichen Gemeinschaft dargestellt. Es sind folgende Fragen zu beantworten:

1. Die Wesensgesetze dieser Gemeinschaft.

2. Welche individuellen Rechte hat der Mensch hinsichtlich dieser Gemeinschaft und in derselben? Welche IR hat die eheliche Gemeinschaft als rechtmäßige Gemeinschaft?

3. Welche SR stehen den Ehegatten als Gemeinschaftsmitgliedern zu?

4. Welche SR hat die eheliche Gemeinschaft als solche gegenüber den beiden Gatten?

1. *Wesensgesetze: Gemeinschaftsziel:* Fortpflanzung des Menschengeschlechtes. Gegenseitige Ergänzung der verschiedenen Anlagen der beiden Geschlechter. Menschenwürdige Befriedigung des Geschlechtstriebes. Grundlage zu sein für die Familiengemeinschaft.

Wesentliche Eigenschaften: Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe.

Naturrechtliche Hindernisse: Ein schon bestehendes Eheband. Impotenz. Mangel des Ehwillens. Blutsverwandtschaft in auf- und absteigender Linie und im ersten Grade der Seitenlinie.

Autorität in der ehelichen Gemeinschaft als solche: Keine (der Mann kann nur hinsichtlich der äußeren Lebensverhältnisse Anordnungen treffen).

Ordnungsgewalten über die Ehe: Die Staatsgewalt hinsichtlich der Ehen der Ungläubigen (gesetzgebende, richterliche und Strafgewalt); sie ist aber ans Naturrecht und göttliche Recht hinsichtlich der Ehe gebunden.

Die Kirche hinsichtlich der Ehe der Ungetauften: Sie kann allein das Naturrecht unfehlbar erklären. Rechte hinsichtlich des Privilegium Paulinum.

Hinsichtlich der Ehe der Getauften: Gesetzgebende, richterliche und Strafgewalt. Das Recht Ehehindernisse aufzustellen salvo jure naturali et divino und unter Berücksichtigung des Allgemeinwohles. Dispensgewalt hinsichtlich des matrimonium ratum non consummatum.

2. *IR der Menschen hinsichtlich der ehelichen Gemeinschaft in derselben:* Freiheit, die Ehe zu schließen oder nicht. Freiheit der Gattenwahl. Freiheit beim Eheabschluß. Persönliche Rechte beider (auch der Gattin),

soweit nicht die eheliche Gemeinschaft eine Einschränkung derselben fordert.

Auf Grund des Ehevertrages: Recht auf den Körper des anderen Ehegatten in ordine ad generationem. Recht auf eheliche Treue.

IR einer zu Recht bestehenden ehelichen Gemeinschaft: Das Recht auf Anerkennung der Legitimität und ihrer Folgen von Seite aller Außenstehenden und von Seite aller übergeordneten Gemeinschaften.

3. *SR der Ehegatten als Glieder der ehelichen Gemeinschaft:* Gegenseitige Gleichberechtigung hinsichtlich des ehelichen Verkehrs. Recht auf eheliche Treue des anderen Ehegatten. Recht auf große Liebe und großes Wohlwollen gegenüber dem Ehepartner, auf Trost und Hilfe in allen Anliegen, auf unzertrennliche Lebensgemeinschaft. (Recht auf Aufhebung der Lebensgemeinschaft im Falle des Ehebruchs, der Apostasie und Häresie, schwerer Gefährdung an Leib oder Seele durch das Zusammenleben, eines verbrecherischen und schimpflichen Verhaltens und ähnlicher Ursachen.)

Autorität des Mannes nur bei Ordnung der äußeren Lebensverhältnisse während der Dauer des Zusammenlebens.

4. *SR der Gemeinschaft als solcher gegenüber ihren Gliedern:* Solche kommen nur insofern in Frage, als die beiden Ehegatten aus Gründen des Gemeinwohls in der ehelichen Gemeinschaft selber, in der Familie und im Gemeinschaftsleben überhaupt zur Einhaltung der Wesensgesetze und Hochhaltung der gegenseitigen Rechte und Pflichten gebunden erscheinen.

Die Pflicht, auch die eheliche Keuschheit zu wahren, ist dem Beweggrunde nach von den Forderungen der IG und SG wesentlich verschieden, wenn auch materiell vielfach dieselben Akte durch beide Tugenden gefordert, bezw. verboten erscheinen. Würde man das Recht auf den Körper des anderen Eheteils, Einheit und Unauflöslichkeit nicht als eine Forderung der SG, sondern nur als Forderung der IG, auf Grund des Vertragsabschlusses hinstellen wollen, so ergäbe sich als Folgerung, wenigstens hinsichtlich der Naturehe, daß die Eheleute auch das Recht auf eheliche Treue ausschließen, eine bloße Kameradschaftsehe, eine auflösliche oder Zeitehe abschließen könnten. Die SG schließt als wahre und echte G derartige Abweichungen vom natürlichen Gemeinschaftsziele aus.